

## Vorblatt

### **Inhalt:**

Mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf wird die bisherige SNE-V 2018 novelliert und werden die Netzverlustentgelte für Elektrizität ab 1. März 2023 neu bestimmt.

### **Alternativen:**

Keine.

### **Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Österreich:**

Bei den Netzentgelten Strom kam es mit 1. Jänner 2023 hauptsächlich aufgrund der Verwerfungen auf den Energiemärkten zu starken Steigerungen. Insbesondere das Netzverlustentgelt ist hiervon unmittelbar betroffen, da gemäß den Bestimmungen des ElWOG 2010 die Netzbetreiber für die Beschaffung der Transportverluste verantwortlich sind und Energiepreissteigerungen sich hier in gleichem Maße durchschlagen. Eine deutlich geringere Erhöhung ergibt sich für die Netznutzungsentgelte aufgrund von Investitionen in Netzanlagen.

Vor diesem Hintergrund hat der Nationalrat entschieden, einen kostenreduzierenden Beitrag bei den Netzverlusten für das gesamte Jahr 2023 zuzuschießen. Die vorliegende Novelle setzt die Effekte dieser Kostenbeteiligung um.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Keine unmittelbaren Auswirkungen auf Bundes- oder Landesbudgets.

### **Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Mit den vorgesehenen Regelungen wird das im Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 (ElWOG 2010) abgebildete Regulierungsregime der Richtlinie 2009/72/EG über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/54/EG, ABl. Nr. L 211 vom 14.08.2009 S. 55, unter Beachtung der Grundsätze der Richtlinie 2012/27/EU zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG, ABl. Nr. L 315 vom 14.11.2012 S. 1, umgesetzt.

### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Die Verordnung wird gemäß § 12 Abs. 2 Z 1 Energie-Control-Gesetz von der Regulierungskommission erlassen. Gemäß § 49 Abs. 3 ElWOG 2010 sind vor der Erlassung der Verordnung die Netzbetreiber und -benutzer zu hören und ist den in § 48 Abs. 2 ElWOG 2010 genannten Interessenvertretungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Verordnung ist gemäß § 19 Energie-Control-Gesetz dem Regulierungsbeirat zur Beratung vorzulegen.

## Erläuterungen

### Allgemeiner Teil

Mit der vorliegenden Novelle der Verordnung werden die Systemnutzungsentgelte für die Abdeckung von Netzverlusten in neuer Höhe festgelegt. Der Entgeltbestimmung durch die Verordnung der Regulierungskommission gehen die Kostenfestsetzungsverfahren durch den Vorstand der E-Control voraus, die durch Bescheide abgeschlossen werden. Die Ermittlungsergebnisse dieser Verfahren dienen als Entscheidungsgrundlage für die Entgeltfestlegung.

Mit der vorliegenden Novelle werden sowohl die derzeit bereits in Kraft stehende gesetzliche Bestimmung des § 53 Abs. 4 EIWOG 2010, nach welcher in der ersten Jahreshälfte 173 EUR/MWh für Entnehmer bezuschusst werden, als auch die aktuell vom Nationalrat beschlossene Novelle jener Rechtsvorschrift zur Erhöhung des Betrags auf 186 EUR/MWh für das gesamte Jahr 2023 umgesetzt.

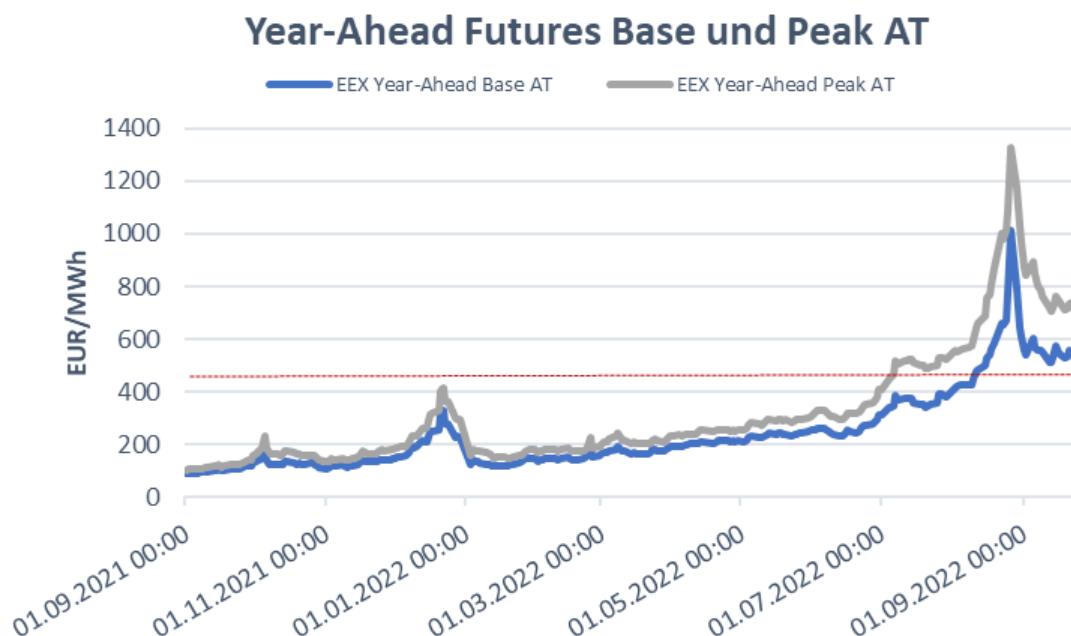
Auf Basis der festgestellten Kosten und des Mengengerüsts werden von der Regulierungskommission nun die Systemnutzungsentgelte für Netzverluste novelliert.

Alle in der Verordnung festgesetzten Entgelte sind ohne Umsatzsteuer zu verstehen.

### Besonderer Teil

#### Zu Z 1 (§ 6: Netzverlustentgelt):

Das Netzverlustentgelt wurde entsprechend den genannten Vorgaben und den Ergebnissen der Ermittlungsverfahren des Vorstands der E-Control hinsichtlich der Zielvorgaben, Kosten und des Mengengerüsts folgend festgelegt. Die Netzverluste sind von den Netzbetreibern zu beschaffen und in weiterer Folge durch Entnehmer und Einspeiser über das Netzverlustentgelt zu bezahlen. Entwicklungen der Marktpreise wirken sich daher direkt auf die Veränderung des Netzverlustentgelts aus. Daher kam es in der SNE-V 2018 – 1. Novelle 2023 in allen Netzbereichen aufgrund der erheblich angestiegenen Energiepreise an den Börsen zu einzigartig starken Erhöhungen des Netzverlustentgelts. In der Kostenermittlung mussten um rd. 527% höhere Preise als im Vorjahr berücksichtigt werden. Nachfolgende Grafik zeigt die Strompreisentwicklung für Year-Ahead Futures (Jahreskontrakte) der letzten drei Jahre:



Quelle: E-Control, Sept. 2022

Mit dem kürzlich in Kraft getretenen § 53 Abs. 4 EIWOG 2010, idF des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 234/2022, wurde vorgesehen, dass ein Teil der Beschaffungskosten für Netzverlustenergie durch

Bundesmittel zu decken ist. Die entsprechenden Kosten müssen daher nicht mehr von den Netzkunden getragen werden, weshalb die Neuregelung auch eine Ausnahme der vom Bund übernommenen Kosten bei der Feststellung nach § 48 EIWOG 2010 vorsieht.

Auf Basis dieser Änderungen wurden bzw. werden geänderte Kostenfeststellungsbescheide für das Jahr 2023 erlassen. Hierbei wurde zusätzlich zu den Bundesmittelzuschüssen ein aktualisierter, geringerer Netzverlustpreis für 2023 mit 374,29 EUR/MWh angesetzt.

Die vom Bund übernommenen Kosten für die Netzverluste sollen nach § 53 Abs. 4 EIWOG 2010 tariflich den Entnehmern zugutekommen. Bei der Entgeltbestimmung wurde auch berücksichtigt, dass zumindest für zwei Monate der aktuell noch höhere Netzverlustpreis verordnet ist. Ohne diese Korrektur würde dem Sinn der gesetzlichen Änderung nicht entsprochen. Die in § 53 Abs. 1 EIWOG 2010 festgelegte Befreiung für Einspeiser mit einer Anschlussleistung bis fünf MW bleibt davon unberührt.

#### **Zu Z 2 (§ 13: Ausgleichszahlungen):**

Gemäß § 49 Abs. 2 EIWOG 2010 sind, soweit erforderlich, Ausgleichszahlungen zwischen den Netzbetreibern eines Netzbereiches zu bestimmen.

Die Ausgleichszahlungen wurden entsprechend den genannten Vorgaben und den Ergebnissen der Ermittlungsverfahren des Vorstands der E-Control hinsichtlich der Zielvorgaben, Kosten und des Mengengerüsts angepasst und sind direkt von jedem Zahler an jeden Empfänger zu leisten. Die Ausgleichszahlungen sind je gesondert festgelegtem Zeitraum in monatlich gleichen Beträgen zu entrichten.

Lediglich in den Netzbereichen Oberösterreich und Linz wird an der bisherigen Praxis festgehalten, da somit für die kleinen Netzbetreiber ein erheblicher Mehraufwand vermieden werden kann und die Abwicklung der Ausgleichszahlungen über die Netz Oberösterreich GmbH und über die LINZ NETZ GmbH bislang reibungslos funktioniert hat. Mit der Abwicklung der Ausgleichszahlungen in den Netzbereichen Oberösterreich und Linz werden daher in der Verordnung diese beiden Netzbetreiber betraut.

Die vorliegende Novelle macht es aufgrund unterschiedlicher gesetzlicher Bestimmungen notwendig, für unterschiedliche Zeiträume unterschiedlich hohe Ausgleichszahlungen festzulegen. Die in der aktuellen Verordnungsnovelle vorgenommenen Änderungen der Ausgleichszahlungen sind ausschließlich auf die Effekte des geänderten Netzverlustentgelts zurückzuführen.

#### **Zu Z 3 (§ 14: Inkrafttreten)**

Die Verordnung tritt mit 1. März 2023 in Kraft und ist auf Verbräuche und Dienstleistungen ab diesem Zeitpunkt anzuwenden.